Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2019/20 (Übersicht)

Beginn der Schulpflicht:	**a) regulär:**	**geb. bis 30.06.2013**
	b) Einschulung bei im Einschulungskorridor geborenen Kindern:	**geb. 01.07. - 30.09.2013**
	b) vorzeitige Einschulung auf Antrag der Erziehungsberechtigten:	**geb. 01.10. - 31.12.2013**
	c) vorzeitige Einschulung auf Antrag der Erziehungsberechtigten:	**geb. ab dem 01.01.2014**
	(mit schulpsychologischem Gutachten)	

Im Vorjahr zurückgestellt geb. 01.10.2011 - 30.09.2012	**Reguläre Schulpflicht geb. 01.10.2012 - 30.06.2013**	**Einschulungskorridor geb. 01.07.2013 - 30.09.2013**	**Antrag der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Einschulung geb. 01.10.2013 - 31.12.2013**	**Antrag der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Einschulung geb. ab dem 01.01.2014**
Erreichen des 7. Lebensjahres im Zeitraum **01.10.2018 bis 30.09.2019**	Erreichen des 6. Lebensjahres im Zeitraum **01.10.2018 bis 30.06.2019**	Erreichen des 6. Lebensjahres im Zeitraum **01.07.2019 bis 30.09.2019**	Erreichen des 6. Lebensjahres im Zeitraum **01.10.2019 bis 31.12.2019.**	Erreichen des 6. Lebensjahres nach dem **31.12.2019**
grundsätzlich Einschulung	grundsätzlich Einschulung; bei Zweifeln an Schulfähigkeit durch bestimmte Anhaltspunkte (Aussagen der Erziehungsberechtigten, Aussagen der besuchten Kindertageseinrichtung, Auffälligkeiten beim Aufnahmegespräch oder beim Screening) weitere Überprüfung	verpflichtende Teilnahme am Anmelde- und Einschulungsverfahren mit anschließender Beratung durch die Schule und Empfehlung an die Erziehungsberechtigten; Entscheidung der Erziehungsberechtigten bis 03. Mai 2019 (KMS vom 01.02.2019)	Antrag sollte spätestens zum Termin der Schulein-schreibung gestellt werden (keine Ausschlussfrist!) Schulfähigkeit wird geprüft; Einschulung möglich.	stets schulpsychologisches Gutachten erforderlich; Schulfähigkeit wird geprüft; Einschulung möglich.
bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zweite Zurückstellung nur in besonderen Ausnahmefällen möglich; bei Antrag der Erziehungsberechtigten auf zweite Zurückstellung oder Ablehnung der gewünschten zweiten Zurückstellung durch die Grundschule Beteiligung der Förderschule notwendig; sonderpädagisches Gutachten erforderlich; zweite Zurückstellung regelmäßig nur bei gleichzeitiger Einleitung sonderpädagogischer Fördermaßnahmen zu vertreten	Zurückstellung grundsätzlich möglich, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Jahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe des Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann; bei Vorliegen eines **sonderpädagogischen Förderbedarfs** gleichzeitig Hinweis der Erziehungsberechtigten auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen; ggf. Einbeziehung des MSD; bei Kindern, die **nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen.** Zurückstellung möglich mit Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs, wenn es weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes besucht hat	Entscheidung der Erziehungsberechtigten auf Verschiebung der Einschulung ist keine Zurückstellung	Ablehnung des Antrags ist keine Zurückstellung	
Art. 41 Abs. 7 BayEUG § 2 Abs. 4 GrSO	**Art. 37 Abs. 2, Abs. 4 BayEUG**	**Art. 37 und 41 BayEUG (in Überarbeitung)**	**Art.37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG**	**Art. 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayEUG**